

Schutzkonzept Anlagen Gemeinde Beromünster für sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen

ALLGEMEIN

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung. Im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Spezifische Informationen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte, zur Erhebung von Kontaktdaten und zu Quadratmeterbegrenzungen finden Sie im [Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie auf dem [Merkblatt «Veranstaltungen»](#) des Kanton Luzern, Gesundheit- und Sozialdepartement, Dienststelle Gesundheit und Sport.

INFORMATIONSPFLICHT DER VEREINE

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainer/innen, Sportler/innen, Teilnehmer/innen und Eltern detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Teilnehmer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Vereine von der Anlage zu weisen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

AKTUELLE VORGABEN

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Der Zugang zum Innenbereich wird für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt. Ausserdem gilt im Innenbereich dieser Betriebe eine Maskentragpflicht für alle anwesenden Personen.

Eine Möglichkeit, die Maske auszuziehen und die Kontaktdaten der Personen zu erheben, fällt weg.

Die Maskentragpflicht fällt nur weg, wenn der Zugang freiwillig auf genesene und geimpfte Personen + negativen Test beschränkt wird (2G+). Die Maskenpflicht und die Sitzpflicht bei Konsumation entfallen. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate (120 Tage) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Ebenfalls sind Kinder unter 12 Jahren grundsätzlich ausgenommen. Bei Kindern ab der 3. Klasse wird jedoch ebenfalls eine Maskenpflicht empfohlen.

Der Veranstalter bestimmt, ob die Aktivitäten mit 2G oder 2G+ durchgeführt werden. Eine Mischform ist nicht möglich.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Freien dürfen ohne Zugangsbeschränkung, ohne Maskenpflicht und ohne Abstand durchgeführt werden.

Veranstaltungen im Innenbereich

Bei Veranstaltungen in Innenräumen wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (2G) eingeschränkt. Zusätzlich gilt für alle Veranstaltungen im Innenbereich eine Maskentragepflicht (Ausnahme: 2G+-Beschränkung und Kinder unter 12 Jahren). Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zertifikate korrekt geprüft werden und die Maskenpflicht eingehalten wird. Die Kontrolle kann der Veranstalter selber durchführen. Bei Kindern ab der 3. Klasse wird eine Maskenpflicht empfohlen.

Wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat + einem negativen Test (2G+) beschränkt ist, ist es nicht obligatorisch, sich zum Essen oder Trinken hinzusetzen und die Maskenpflicht entfällt. Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate (120 Tage) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Der Veranstalter bestimmt, ob die Aktivitäten mit 2G oder 2G+ durchgeführt werden. Eine Mischform ist nicht möglich.

Zudem besteht die Pflicht des Veranstalters, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung.

Veranstaltungen im Aussenbereich

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Es dürfen höchstens 300 Personen eingelassen werden (ab 300 Personen gilt 3G)
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- Die Veranstaltung hat auf einem abgrenzbaren Areal stattzufinden.
- Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes.

Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung.

ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Symptomfrei ins Training/Wettkampf/Probe/Veranstaltung

Nur gesund und symptomfrei an sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und müssen sich testen lassen.

Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen

In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt eine Maskenpflicht, soweit nicht eine Ausnahme gemäss [Merkblatt «Veranstaltungen»](#) gilt.

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Es sind die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG einzuhalten. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Vor dem Betreten der Anlagen und Räumlichkeiten sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Beim Eingang steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Beromünster

3. Januar 2022